



Eintragungen im Handelsregister

1. Eintragungspflicht

Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens Fr. 100'000.00 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 OR und Art. 36 Abs. 1 HRegV). Als Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten (Art. 2 lit. b HRegV). Die Eintragungspflicht entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen.

2. Vorbereitung einer Unternehmensgründung

Es empfiehlt sich, beim Eidg. Amt für das Handelsregister abzuklären, ob die gewünschte Firma noch frei ist (<http://zefix.admin.ch>). Einzelfirmen und Kollektiv-/Kommanditgesellschaften können in der Regel mit einer blossen Anmeldung beim Handelsregisteramt registriert werden. Die Gründung einer Aktiengesellschaft oder GmbH erfordert die Ausarbeitung von Statuten, das Deponieren des Aktien- oder Stammkapitals bei einer Bank, evtl. die Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft in Gründung (Sacheinlage/Sachübernahme).¹ Ziehen Sie allenfalls einen Rechtsanwalt oder anerkannten Treuhänder zu Rate, und lassen Sie die Gründungsunterlagen durch das zuständige Handelsregisteramt vorprüfen.²

3. Anmeldung

Die Anmeldung ist beim Handelsregisteramt des Kantons einzureichen, in dem sich das Geschäftslokal bzw. der Geschäftsbetrieb³ oder wo die juristische Person ihren Sitz hat⁴ bzw. wo sich ihre Verwaltung befindet.⁵ Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.⁶ Die schriftliche Anmeldung ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.⁷ Die Anmeldung erfolgt durch den Inhaber oder die Gesellschafter, bei juristischen Personen durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan.⁸

4. Amtliche Beglaubigung

Die amtliche Beglaubigung kann beim Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen, beim Amtsnotariat, der Gemeindekanzlei, bei einem Rechtsanwalt oder Rechtsagent vorgenommen werden. In der Beglaubigung müssen folgende Angaben enthalten sein: Vor- und Familienname, Jahrgang, allfällige akademische Titel sowie Wohn- und Heimatort (politische Gemeinde, bei Ausländern Staatsangehörigkeit). Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson ein gültiger amtlicher Ausweis wie Pass oder Identitätskarte vorzulegen.

¹ Art. 626 / 628 / 634 OR und Art. 776 / 777c OR beachten.

² Vorprüfungsgebühr je nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100.-- - Fr. 250.--.

³ Einzelunternehmen: Art. 934 Abs. 1 OR und für Kollektiv- und Kommanditgesellschaft: Art. 554 OR, Art. 596 Abs. 1 OR.

⁴ Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, sowie Zweigniederlassungen: Art. 640 OR, 764 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 640 OR, Art. 778 OR, 835 OR, Art. 935 OR.

⁵ Verein und Stiftung sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

⁶ Art. 16 Abs. 2 HRegV.

⁷ Art. 18 Abs. 2 und 4 HRegV.

⁸ Vgl. Art. 17 HRegV



5. Belege

Bei jeder Eintragung gilt das **Belegprinzip** (Art. 15 Abs. 2 HRegV): Es dürfen grundsätzlich keine Tatsachen in das Handelsregister eingetragen werden, die nicht als «wahr» mit den geeigneten Unterlagen belegt worden sind.

Öffentliche Urkunden: Über Gründungen und Statutenänderungen von Aktiengesellschaften und GmbH muss eine öffentliche Urkunde errichtet werden. Beurkundungen können bei jedem Notar oder Urkundsperson in der Schweiz durchgeführt werden.

Protokolle: Beruhen die einzutragenden Tatsachen auf **Wahlen oder Beschlüssen** von Organen juristischer Personen (Verwaltungsrat, Generalversammlung), so ist als Beleg das Protokoll bzw. ein Protokollauszug im Original, unterzeichnet vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, einzureichen (Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 HRegV).

Erklärungen: Wahlannahmeerklärungen, Domizilhalter-Annahmeerklärungen usw. sind schriftlich und im Original einzureichen.